



BFA-Direktor Wolfgang Taucher; Asylwerber-Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen: „Die Dublin-III-Verordnung hat mit dem Frühwarn- und Evaluierungsmechanismus einen klaren Mehrwert bekommen.“

Frühwarnmechanismus

Mit der Dublin-III-Verordnung soll das Dublin-System effizienter gestaltet und die Rechtsgarantien der betroffenen Asylwerber gestärkt werden.

Die Dublin-Verordnung ist eine wichtige Grundlage, um eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen sowie rasche und faire Verfahren nach transparenten Regelungen zu gewährleisten – unter Wahrung der menschenrechtlichen Standards. Andererseits soll verhindert werden, dass Asylwerber mehrere Verfahren in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten gleichzeitig betreiben. Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Dublin-II-Verord-

nung in den Jahren 2006 bis 2008 ergab, dass eine Anpassung notwendig war. Der Änderungsvorschlag wurde im Dezember 2008 von der Europäischen Kommission vorgelegt und nach Verhandlungen von 2009 bis 2012 im Juni 2013 vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommen.

Änderungen. Seit 1. Jänner 2014 wird in Österreich sowie in 32 anderen Dublin-Mitgliedstaaten (28 EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein

und Schweiz) die novellierte Asyl-Zuständigkeitsverordnung angewandt – die Dublin-III-Verordnung. Ziel ist es, das Dublin-System noch effizienter zu gestalten und Rechtsgarantien – wie Information, Beratung und Beschwerdemöglichkeiten – der Asylwerberinnen und Asylwerber zu stärken.

Mit der neuen Dublin-Verordnung wurde ein Frühwarnmechanismus geschaffen. „Die Dublin-III-Verordnung hat mit dem Frühwarn- und Evaluierungsmechanismus einen klaren Mehr-

ASYLWESEN

Dublin-Verordnung

- Das Dubliner Übereinkommen wurde zur Vermeidung von sekundären Wanderungsbewegungen und mehrfacher Prüfung von Asylanträgen in der Europäischen Union 1990 unterzeichnet und trat 1997 in Kraft. Das Dubliner Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedstaat gestellten Asylantrags.
- Im Zuge der Vereinheitlichung der Asylpolitik wurde eine Asylzuständig-

keitsverordnung – die Dublin-II-Verordnung des Rates samt Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission – angenommen und trat mit September 2003 in Kraft. Sie ersetzte das Dubliner-Übereinkommen. Im Mittelpunkt der Verordnung bzw. der Änderungen zum Übereinkommen waren ein effektiver Zugang zu einem inhaltlichen Asylverfahren, die Wahrung der Kernfamilie bei der Antragsprüfung sowie eine Beschleunigung der Zuständigkeitsprüfverfahren durch die Einführung von verbindlichen Fristen für das Stellen und Beantworten

von Ersuchen.

- Von 2006 bis 2008 wurde die Dublin-II-Verordnung unter Einbindung zahlreicher Stakeholder evaluiert. Der Änderungsvorschlag wurde im Dezember 2008 von der Europäischen Kommission vorgelegt und nach Verhandlungen von 2009 bis 2012 schließlich im Juni 2013 vom Rat und dem Europäischen Parlament angenommen.
- Die Dublin-III-Verordnung wurde am 29. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit 1. Jänner 2014 in 32 Dublin-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

wert bekommen, da aufkommende Migrationsbewegungen damit künftig erkannt und Herausforderungen der Mitgliedstaaten rasch – etwa durch EASO-Unterstützung – gemindert werden können“, erklärt der Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Mag. Wolfgang Taucher. Auslöser für den Mechanismus können insbesondere Lageauswertungen des *Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO)* zu einer besonderen Belastungssituation sein. Der betroffene Mitgliedstaat kann entweder selbst einen präventiven Umsetzungsplan erstellen oder die Europäische Kommission kann, falls erforderlich, die Erstellung eines Krisenmanagementplans veranlassen.

Schnellere Verfahren. Ein weiterer Mehrwert ist, dass Verfahren beschleunigt und eine raschere Klärung der Zuständigkeit sichergestellt werden. Ein Schwerpunkt ist die Regelung zur Zusammenführung von Familien. Mit dem erweiterten Familienbegriff können unbegleitete Minderjährige, wenn es im Einzelfall im Interesse des Kindes ist und die Person tatsächlich für ihn sorgen kann, auch mit einem Geschwisterteil, einem volljährigen Onkel oder einer Tante oder einem Großelternteil zusammengeführt werden.

Zuvor war dies nur mit der Kernfamilie (Eltern, Ehegatten und deren gleichgestellte Partnerschaften, unverheiratete Minderjährige) möglich. Sollten sich keine Familienangehörigen oder Verwandte in einem der Mitgliedstaaten aufhalten oder gefunden werden, so kann in diesem Ausnahmefall der Mitgliedstaat zuständig werden, in dem der Minderjährige seinen noch nicht negativ entschiedenen Antrag gestellt hat.

Höhere Schutzstandards. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zur Dublin-II-Verordnung stellen neben administrativen Erleichterungen wie Fristverkürzungen in der Zuständigkeitsprüfung höhere Schutzstandards für unbegleitete minderjährige Antragsteller sowie weitergehende Informations- und Beratungsrechte dar. „Der bessere Rechtsschutz oder weitergehende Information, die in Österreich bereits Standard waren, führen auch zu einheitlicheren Verfahren und minimieren Pull-Faktoren“, betont Taucher.

Sonja Jell